



FAQ - Massnahmen

Datum:

24.02.2021

Coronavirus: Bundesrat beschliesst schrittweise Öffnung. Läden, Museen und Sportanlagen draussen öffnen wieder

Die Zahl der Neuinfektionen ist in den letzten Wochen weiter gesunken. Die epidemiologische Lage bleibt aber wegen den neuen, ansteckenderen Virusvarianten fragil. Der Bundesrat hat nach genauer Analyse der Situation und nach Konsultation der Kantone eine vorsichtige, schrittweise Öffnung beschlossen. Ziel ist es, dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben wieder mehr Raum zu geben. Zugleich soll eine dritte Erkrankungswelle möglichst verhindert werden.

In einem ersten Schritt sollen nur Aktivitäten mit geringem Infektionsrisiko wieder zugelassen werden. Ab dem 1. März werden Läden, Museen und Lesesäle von Bibliotheken wieder öffnen können, ebenso die Aussenbereiche von Zoos, botanischen Gärten sowie Sport- und Freizeitanlagen. Im Freien sind private Veranstaltungen mit bis zu 15 Personen wieder erlaubt. Zudem können Jugendliche unter 20 Jahren (bis Jahrgang 2001) wieder den meisten sportlichen und kulturellen Aktivitäten nachgehen.

Weitere am 18. Dezember 2020 und 13. Januar 2021 beschlossene nationale Massnahmen werden um einen Monat bis Ende März 2021 verlängert.

Läden und Einkaufen

1. Ab 1. März können die Geschäfte wieder öffnen; gibt es Ausnahmen?

Es können alle Geschäfte öffnen, also auch Läden mit Produkten des nicht-täglichen Gebrauchs. Für alle Geschäfte und Einkaufszentren gelten indes Kapazitätsbeschränkungen und eine Maskentragpflicht. In Einkaufszentren dürfen sich nur so viele Personen gleichzeitig aufhalten, wie insgesamt in allen Läden zugelassen sind.

Museen und Bibliotheken

2. Kann ich als Studentin / Student wieder die Uni-Bibliothek nutzen?

Die Lesesäle der Uni-Bibliotheken und Archive dürfen wieder öffnen. Auch im Lesesaal an den Tischen muss eine Maske getragen werden. Zudem sind nur eine beschränkte Anzahl Personen erlaubt.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

3. Ist zur Eröffnung einer neuen Museumsausstellung eine Vernissage oder kleiner Empfang möglich?

Nein. Museen können ab 1. März wieder öffnen. Veranstaltungen sind aber nicht erlaubt, und dazu gehören auch Vernissagen.

4. Sind im Museum Führungen erlaubt?

Führungen in Museen gelten als Veranstaltung und sind nicht erlaubt.

Zoo, Freizeitanlagen, Sport

5. Die Aussenbereiche der Zoos werden geöffnet; weshalb nicht Affenhaus und Vivarium?

An solchen Orten lässt sich der Abstand nur schwer einhalten, auch bei einer beschränkten Zahl von Besucherinnen und Besuchern. Zudem ist das Übertragungsrisiko in Innenräumen wesentlich höher als draussen.

6. Kann man sich im Zoo an Takeaway-Ständen verpflegen?

Verpflegungsstände sind möglich. Es dürfen aber keine Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden, wie dies schweizweit überall gilt.

7. Muss ich auf dem Golfplatz oder Tennisspielen draussen eine Maske tragen?

Beim Sporttreiben draussen muss keine Maske getragen werden, wenn der Abstand eingehalten wird. Beim Sport draussen gilt zudem eine Gruppengrösse von max. 15 Personen. Körperkontakte sind nicht erlaubt, Wettkämpfe auch nicht. Dies gilt für alle Personen ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 oder älter). Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 oder jünger) haben mehr Möglichkeiten im Sport- und Kulturbereich.

8. Können wir als Verein wieder mit dem Fussballtraining draussen beginnen?

Nur teilweise. Das Mannschaftstraining in Sportvereinen ist nicht erlaubt bzw. nur in Gruppen bis 15 Personen und ohne Körperkontakt; Wettkämpfe sind verboten - das gilt auch für Gruppeturniere.

9. Bei Thermal und Schwimmbädern können nur die Aussenbereiche öffnen. In unserem Thermalbad muss man aber von innen nach draussen schwimmen. Muss es nun geschlossen bleiben?

Es darf drinnen eingestiegen werden, um ins Aussenbecken zu gelangen. Der Rest der Innenbecken darf aber nicht zugänglich bzw. muss abgesperrt sein.

Private Treffen drinnen und draussen

10. Wie viele Leute kann ich zu mir nach Hause einladen?

An privaten Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis im Innern dürfen weiterhin maximal fünf Personen teilnehmen. Kinder werden weiterhin auch zu dieser Anzahl gezählt.

11. Können wir uns im Freundeskreis zu zehnt zum Grillieren treffen?

Trifft man sich draussen im Familien- und Freundeskreis, sind neu bis 15 Personen erlaubt. Kinder werden mitgezählt.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

12. Wir planen ein kleines Vereinsfest draussen im Park, mit maximal 15 Personen. Das ist möglich?

Nein, solche Vereins- oder Gemeindegänge sind keine spontanen Treffen, sie fallen auch nicht unter die Sonderregelung für private Veranstaltungen (nur Familie und Freunde) oder Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur; sie gelten vielmehr als Veranstaltungen und sind somit verboten. Dies gilt ebenso für andere Freizeitorganisationen wie Anlässe in Pfarrgemeinden, Quartiervereinen und anderen Vereinsaktivitäten.

13. Unsere jährliche Generalversammlung des Vereins steht an. Können wir sie im Vereinslokal durchführen, mit Maske und Abstand?

Nein. Vereinstreffen, auch Generalversammlungen, gelten als Veranstaltungen, und diese bleiben verboten. Ausnahmen gelten nur in einzelnen Bereichen, etwa für Gottesdienste (bis max. 50 Personen), für Beerdigungen oder politische Versammlungen). Neu sind zudem ab 1. März Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit erlaubt, und zwar bis zu 10 Personen.

14. Ist eine Probe der Theatergruppe oder einer Guggenmusik draussen im Wald erlaubt?

Ja, solche Aktivitäten sind bis maximal 15 Personen möglich, mit Maske oder mit Abstand. Eine Theatervorführung mit Publikum ist aber nicht erlaubt, ebenso wenig wie Stadtführungen oder Konzerte draussen – dies gilt alles als verbotene Veranstaltung.

15. Ist Singen wieder erlaubt?

Ja, für alle Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 ist Singen, Proben und Musizieren möglich, aber ohne Aufführungen vor Publikum. Bei den Erwachsenen bleibt das gemeinsame Singen im nichtprofessionellen Bereich ausserhalb des Familienkreises verboten.

Kinder und Jugendliche

16. Was ist für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 neu möglich?

Schon bisher haben Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag ein paar Privilegien, etwa im Sport. Sie dürfen drinnen und draussen Fussball oder Hallenhockey spielen, an einer Klettwand üben oder einen Jazztanz proben, ohne eine fixe Obergrenze an Personen. Dieser Spielraum gilt ab 1. März neu auch für Jugendliche bis Jahrgang 2001. Zudem dürfen neu auch Wettkämpfe stattfinden, jedoch ohne Publikum.

17. Was heisst 20 Jahre? Gilt das Geburtsdatum?

Entscheidend ist der Jahrgang. Die Erleichterungen gelten für Jahrgang 2001 und jünger. Wer im 2000 geboren ist, kann nicht von den Erleichterungen profitieren. Diese Regelung mittels Jahrgängen ist einfacher anzuwenden und kommt auch daher, dass im Sport die Juniorinnen und Junioren meistens nach Jahrgängen zusammengefasst werden.

18. Können wir im Basketball-Club wieder mit Trainings und Junioren-Meisterschaft beginnen?

Ja. Trainings sind für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 ebenso erlaubt wie Wettkämpfe, sowohl in Innenräumen als auch in Aussenbereichen. Dies gilt auch für Kontaktsportarten wie Kampfsport. An Trainings und Wettkämpfen ist kein Publikum zugelassen, also auch keine Eltern am Spielfeldrand beim Fussball oder Hockey.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

19. Was ist der Unterschied zu den Regeln, die für Erwachsene gelten?

Für Erwachsene ab Jahrgang 2000 gelten strengere Vorgaben. Für sie ist Sport nur im Freien (mit Maske oder Abstand) und ohne Körperkontakt erlaubt. Das heisst, Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Hockey, Basketball und Kontaktsportarten wie Kampfsport und Paartanz) sind noch nicht erlaubt. Möglich sind aber outdoor Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt. Es dürfen zudem nur Gruppen von 15 Erwachsenen zusammen Sport treiben und trainieren (ausser im professionellen Bereich).

20. Leistungssport Nachwuchs

Im Nachwuchsleistungssport gibt es Erleichterungen auch für Sportlerinnen und Sportler, die nicht einer Nationalmannschaft oder einem nationalen Kader eines Sportverbandes angehören. Trainieren dürfen jene Leistungssportlerinnen und –sportler, die eine nationale oder regionale Talentkarte von Swiss Olympic besitzen. Eine regionale Karte haben aktuell rund 8000 Personen. Davon ist knapp die Hälfte über 16 Jahre alt. Mit der vorgeschlagenen Lösung können also knapp 4000 16- bis 19-jährige ihren Weg zum Spitzensport weiter beschreiten. Aus epidemiologischer Sicht stellt diese Zunahme an aktiven Sporttreibenden keine Gefahr dar; in sämtlichen Trainings gelten die Schutzkonzepte der einzelnen Sportverbände.

Jugendtreffs und Kultur

21. Können Musikbands, Jugendorchester und Jugendchöre wieder zusammen proben?

Proben und Konzerte (einschliesslich Chor) sind für Jugendliche neu bis Jahrgang 2001 erlaubt. Aufführungen vor Publikum bleiben vorerst noch verboten, vor allem zum Schutz des Publikums. Proben oder Auftritte können aber gefilmt und online übertragen werden.

22. Das Jugendorchester führt jeden Frühling ein Musiklager durch. Ist das im 2021 möglich?

Ja. Für Jugendliche bis Jahrgang 2001 sind solche Lager erlaubt. Es braucht dazu ein Schutzkonzept.

23. Können wir wieder mit den Freunden im Jugendtreff abmachen?

Jugendtreffs können wieder öffnen. Es muss eine Fachperson anwesend sein, und es gilt Maskenpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die älter sind als 12 Jahre.

24. Kann ich meine Geburtstagsparty im Jugendtreff machen?

Nein. Feste, Discos, Konzerte sind nicht erlaubt. Es darf auch kein Trinken und Essen ausgegeben werden.

25. Ein Grillabend unter Kollegen (14- bis 17-Jährige) draussen am Seeufer?

Hier gelten für alle dieselben Regeln: Drinnen sind maximal fünf Personen, draussen maximal 15 Personen erlaubt. Die Erleichterungen für Kinder und Jugendliche bis 20 gelten nur bei Sport, Kultur und Angeboten der Jugendarbeit wie Jugendtreffs oder Pfadi.

26. Sind Anlässe der Pfadis erlaubt?

Pfadi-Übungen und Ausflüge waren schon bisher möglich. Sie gehören in den Bereich Jugend&Sport. Die Altersstufe wird auch hier per 1. März auf Jahrgang 2001 erhöht.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Homeoffice

27. Wieso bleibt die Verpflichtung zum Homeoffice bestehen?

Die Arbeitgeber bleiben verpflichtet, Homeoffice überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Ziel ist es, die Zahl der Kontakte zu reduzieren. Dies gilt vorderhand bis Ende März.

28. Wenn ich im Homeoffice arbeiten muss – bekomme ich dann eine Entschädigung für die Unkosten daheim?

Nein, der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung (Stromkosten, Beiträge an Mietkosten o.ä.) zahlen, da es sich nur um eine vorübergehende Anordnung handelt. Die Arbeitgeber müssen aber geeignete organisatorische und technische Massnahmen treffen, um Homeoffice zu ermöglichen. Diese müssen mit einem vernünftigen Aufwand realisierbar sein.

29. Wenn Homeoffice aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist; wie werden die Arbeitnehmenden geschützt?

Wo Homeoffice nicht oder nur zum Teil möglich ist, sind weitere Massnahmen am Arbeitsplatz nötig. Wie bisher soll zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht gelten, wo sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt angesichts der hohen Infektionsgefahr nicht mehr.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.